

**Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Satzung der Gemeinde Perach
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts**

(Vorkaufssatzung)

Vom 19. Dezember 2019

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Perach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan unter Anlage 1 dargestellt und umfasst folgendes Grundstück:

- Flurnummer 2/3, Gemarkung Perach.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Perach ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Perach, den 19. Dezember 2019

GEMEINDE PERACH

Georg Eder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 19. Dezember 2019 in der Gemeinde Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Perach hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 19. Dezember 2019 angeheftet und am 03. Februar 2020 wieder entfernt.



Perach, den 03. Februar 2020

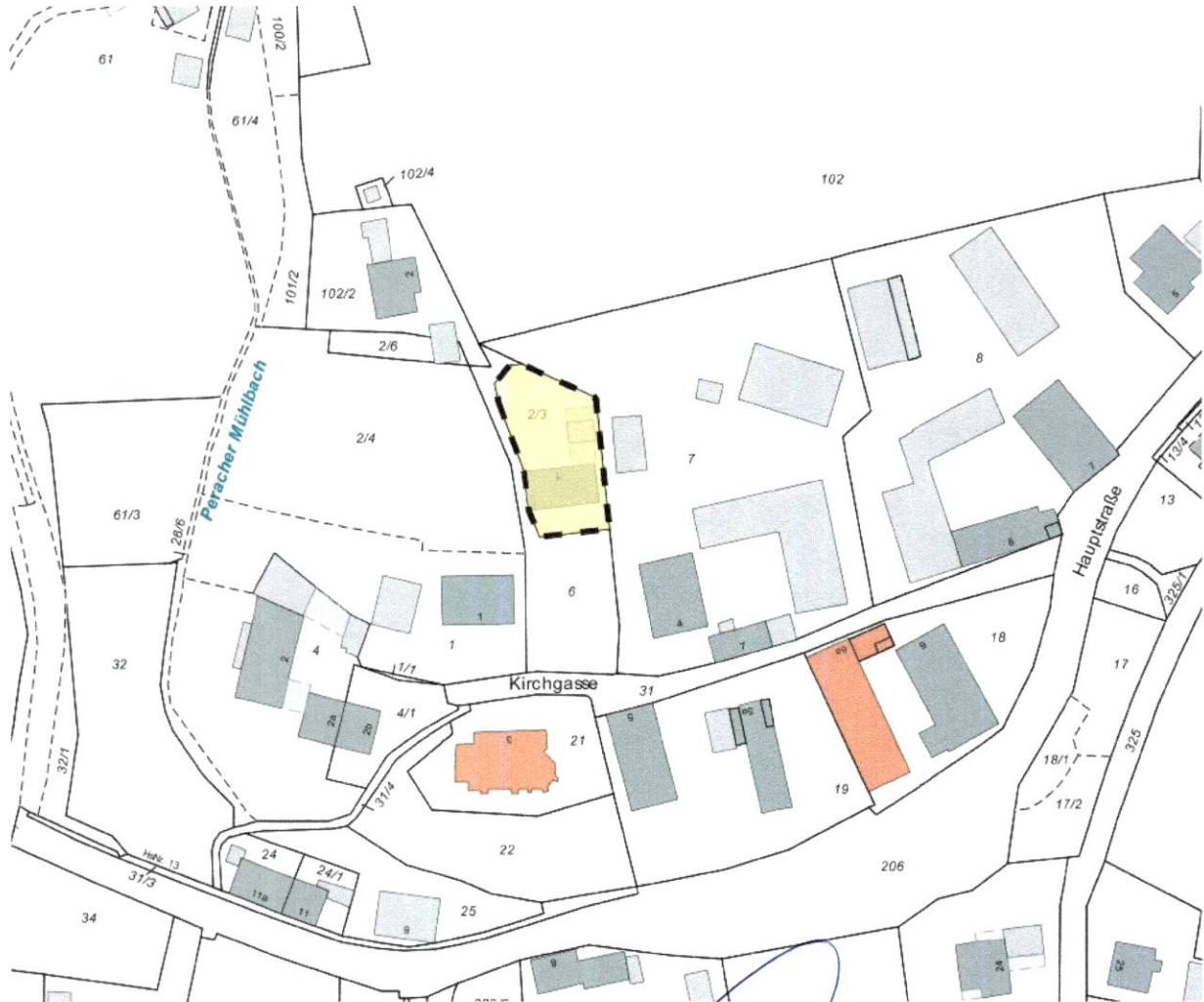
GEMEINDE PERACH

Georg Eder
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Vorkaufssatzung vom 19. Dezember 2019

Anlage 1 (zu § 1 Geltungsbereich) Lageplan

Grundstück: FINr. 2/3, Gemarkung Perach, Größe: 625 m²



Perach, den 19. Dezember 2019

GEMEINDE PERACH

Georg Eder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Anlage 1 zur Satzung wurde am 19. Dezember 2019 in der Gemeinde Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Perach hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 19. Dezember 2019 angeheftet und am 03. Februar 2020 wieder entfernt.



Perach, den 03. Februar 2020

GEMEINDE PERACH

Georg Eder
Erster Bürgermeister

Anlage 2 zur Vorkaufssatzung vom 19. Dezember 2019
Anlage 2 (zu § 2 Besonderes Vorkaufsrecht) Begründung

Begründung
für den Erlass der Satzung der Gemeinde Perach für ein besonderes Vorkaufsrecht
an der Flurnummer 2/3 der Gemarkung Perach

Das Grundstück Neumühlenweg 1 mit der Flurnummer 2/3 der Gemarkung Perach liegt in ca. 50 Metern Entfernung zur Pfarrkirche und in ca. 100 Meter Entfernung zur Gemeindekanzlei sowie dem Bürgerzentrum in der Gemeinde Perach und ist somit sehr zentrumsnah gelegen. Darüber hinaus befindet sich das vorbezeichnete Grundstück im förmlich festgelegten Untersuchungsgebiet des Städtebauförderungsprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“. Seitens der Gemeinde Perach besteht daher ein besonderes, städtebauliches Interesse an diesem Grundstück.

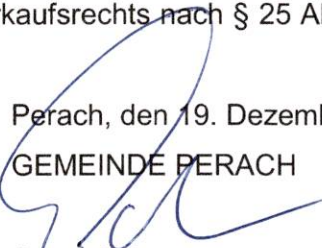
Die Gemeinde Perach führt im Bereich der Kirchgasse mit ihren Seitenbereichen eine umfassende Sanierung des Ortskerns durch. Bei dem Anwesen Neumühlenweg 1 handelt es sich um das historische, alte Schulhaus der Gemeinde Perach. Dieses eignet sich in besonderem Maße zur Integration in eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Umstände sieht die Gemeinde Perach ausreichende städtebauliche Gründe zur Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.



Perach, den 19. Dezember 2019

GEMEINDE PERACH


Georg Eder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Anlage 2 zur Satzung wurde am 19. Dezember 2019 in der Gemeinde Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

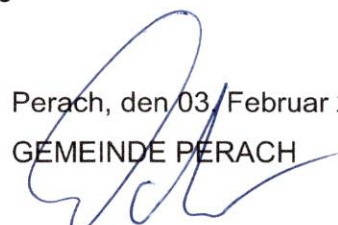
Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Perach hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 19. Dezember 2019 angeheftet und am 03. Februar 2020 wieder entfernt.



Perach, den 03. Februar 2020

GEMEINDE PERACH


Georg Eder
Erster Bürgermeister